

**Zuweisungsgesuch für die Pflichtstation Rechtsanwalt II
nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 JAPrO**

(Name, Vorname, Anschrift, Tel.)

(Ort, Datum)

über die/den
Präsidentin/Präsidenten des Landge-
richts

an das

Oberlandesgericht
-Verwaltungsabteilung-
Hoffstr. 10

76133 Karlsruhe

**Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare;
hier: Pflichtstation Rechtsanwalt II (16.02. - 30.06. bzw. 16.08. - 31.12.)**

Ich bitte, mich ab _____ Frau Rechtsanwältin/Herrn Rechtsanwalt

(genaue Bezeichnung der Ausbildungsstelle sowie Vor- und Familienname d. Ausbilders/in)

in _____
(PLZ, Ort, Straße)

zur Ausbildung im Rahmen der **Pflichtstation Rechtsanwalt II** zuzuweisen.

☐ **Ich werde beim Landgericht Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft beantragen.**

(Nur möglich, wenn infolge der Zuweisung an eine ausländische oder auswärtige Ausbildungsstelle sich eine unzumutbare Anreisezeit zur Arbeitsgemeinschaft ergibt - in der Regel bei mehr als 1 ½ Stunden einfacher Fahrtzeit. Eine Befreiung für beide Rechtsanwaltsstationen ist grundsätzlich nicht möglich).

Unterschrift d. Rechtsreferendars/in

-Einverständniserklärung umseitig-

Hinweise:

Die Zuweisung kann nur an Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte erfolgen, die seit mindestens zwei Jahren in Deutschland zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. **Die Zuweisung an mehrere Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte oder an eine Anwaltssozietät sowie die Zuweisung an Angehörige i.S. des § 20 Abs. 5 LVwVfG ist nicht möglich.**

Einverständniserklärung

Ich bin bereit, Rechtsreferendar/in

ab _____ im Rahmen der Pflichtstation **Rechtsanwalt II** auszubilden.

Ich bin als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt seit mindestens zwei Jahren in Deutschland zur Rechtsanwaltschaft zugelassen (Abschnitt B I Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und -referendare, vom 1. März 2017, Die Justiz 2017, S. 183).

Das Verbot der Benachteiligung und Belästigung gem. §§ 1, 7, 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1897), geändert durch Gesetz vom 03.04.2013 (BGBl. I S. 610), ist mir bekannt; seine Beachtung im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses wird sichergestellt.

Das Informationsblatt „Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare durch private Ausbildungsstellen gezahlten Zusatzvergütungen (zusätzlichen Stationsentgelte) und Entgelten für Nebentätigkeiten“ (Stand: Oktober 2019) sowie das diesem Informationsblatt anliegende Formular „Freistellungsvereinbarung“ (Stand: Oktober 2019) habe ich zur Kenntnis genommen. Dieses Formular „Freistellungsvereinbarung“ liegt dieser Einverständniserklärung bei (nicht erforderlich bei einer beantragten Zuweisung an eine inländische staatliche Ausbildungsstelle).

Bitte ankreuzen:

☐ Im Ausbildungszeitraum werde ich **zusätzlich** _____ (Anzahl) Referendarinnen/Referendare ausbilden.

Hinweis: (siehe Abschnitt B I Nr. 3 der oben genannten Verwaltungsvorschrift)
Einem Ausbilder wird grundsätzlich ein Rechtsreferendar zur Ausbildung zugewiesen. Mehrfachzuweisungen sollen nur im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

Unterschrift der/s ausbildenden Rechtsanwältin/Rechtsanwalts

Kanzleistempel
(mit **lesbarer** ladungsfähiger Anschrift)

Name der/s Rechtsanwältin/Rechtsanwalts in **Druckbuchstaben**

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare durch private Ausbildungsstellen gezahlten Zusatzvergütungen (zusätzlichen Stationsentgelte) und Entgelte für Nebentätigkeiten

Informationsblatt für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
und für private Ausbildungsstellen
(Stand: Oktober 2019)

Die im Anschluss an dieses Informationsblatt abgedruckte Freistellungsvereinbarung ist von der Ausbildungsstelle in jedem Fall auszufüllen, unter Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben und spätestens drei Monate vor Beginn der Stationsausbildung in zweifacher Ausfertigung (Original und Kopie) dem zuständigen Oberlandesgericht vorzulegen. Dies gilt auch dann, wenn die Ausbildungsstelle nicht beabsichtigt, an die Rechtsreferendarin / den Rechtsreferendar während der Stationsausbildung Zahlungen oder sonstige Zuwendungen zu gewähren. Ausgenommen sind beabsichtigte Zuweisungen an inländische staatliche Ausbildungsstellen.

Die nachfolgenden Hinweise sind jedoch nur für solche Ausbildungsstellen relevant, die beabsichtigen, an die Rechtsreferendarin / den Rechtsreferendar während der Stationsausbildung Zahlungen oder sonstige Zuwendungen zu gewähren.

1. Zusatzvergütungen (zusätzliche Stationsentgelte)

Einige private Ausbildungsstellen zahlen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die ihnen in der Rechtsanwaltsstation oder in der Wahlstation zugewiesen sind, während der Zeit der Zuweisung Zusatzvergütungen (sog. zusätzliche Stationsentgelte), die nach Maßgabe von § 3 der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 27. Juni 2011 einer Anrechnung auf die Unterhaltsbeihilfe unterliegen und daher anzeigepflichtig sind.

- a) Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 31. März 2015 - B 12 R 1/13 R - entschieden, dass derartige Zusatzvergütungen, soweit sie nicht für eine von der Ausbildung abgrenzbare zusätzliche Beschäftigung gewährt werden, als Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts i.S.v. § 14 Abs. 1 SGB IV anzusehen sind. Dies hat zur Folge, dass das Land Baden-Württemberg als Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne die entsprechenden Zusatzvergütungen in die Berechnung des von ihm abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags (§ 28d SGB IV) einzubeziehen hat. Entsprechendes gilt, soweit die Ausbildungsstelle ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Inland¹ hat, hinsichtlich der Berechnung der vom Land Baden-Württemberg abzuführenden Lohnsteuer (§§ 38 Abs. 1 Satz 3, 38a EStG). Ferner sind die Zusatzvergütungen auch bei der Berechnung der vom Land Baden-Württemberg nach Ende des Vorbereitungsdienstes regelmäßig abzuführenden Beiträge für die Nachversicherung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 8, 181 ff. SGB VI) zu berücksichtigen. Eine Abführung der auf die Zusatzvergütungen entfallenden Beiträge und Steuern unmittelbar durch die private Ausbildungsstelle vermag das Land Baden-Württemberg als Arbeitgeber nicht von den ihn insoweit treffenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu befreien. Deren rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung ist vielmehr nur dann sichergestellt, wenn das für die Auszahlung der Unterhaltsbeihilfe zuständige Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) grundsätzlich die komplette Bezügeabrechnung unter Einbeziehung der Zusatzvergütungen übernimmt.

¹ Inland ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

- b) Vor diesem Hintergrund weisen die für die Durchführung des juristischen Vorbereitungsdienstes zuständigen Oberlandesgerichte Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nur mehr unter der Voraussetzung privaten Ausbildungsstellen zu, dass der Träger der Ausbildungsstelle sich auf dem anliegenden Formular schriftlich verpflichtet, im Falle der Gewährung von Zusatzvergütungen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Innenverhältnis zum Land Baden-Württemberg sämtliche Kosten für die auf die Zusatzvergütungen entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer einschließlich einer pauschalierten Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung zu tragen und hierfür an dem nachfolgend dargestellten Abrechnungsverfahren mitzuwirken:
- Die private Ausbildungsstelle hat in dem anliegenden Formular anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Gewährung von Zusatzvergütungen bzw. sonstigen Zuwendungen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare beabsichtigt ist. Das ausgefüllte Formular ist grundsätzlich spätestens drei Monate vor Beginn der Stationsausbildung in zweifacher Ausfertigung (Original und Kopie) der zuständigen Ausbildungsbehörde (Oberlandesgericht) vorzulegen. Das Oberlandesgericht nimmt die Kopie zu den Akten und leitet das Original unmittelbar an das LBV weiter. Entschließt sich die private Ausbildungsstelle erst während der laufenden Ausbildungsstation oder nach deren Beendigung, Zusatzvergütungen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu zahlen, oder ändert sich die Höhe der Zusatzvergütungen, ist dies der zuständigen Ausbildungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
 - Eine private Ausbildungsstelle, die eine Zusatzvergütung gewähren will, hat die unter Nummer 1 der Freistellungsvereinbarung selbst zu errechnende pauschalierte Zahlung zur Erfüllung der von ihr übernommenen Freistellungsverpflichtung im Voraus spätestens zum 1. Kalendertag des jeweiligen Monats an das LBV zu entrichten. Die Zusammensetzung dieses Betrags und das weitere Verfahren unterscheiden sich teilweise danach, ob die private Ausbildungsstelle ihren Sitz oder eine Betriebsstätte innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat:

Private Ausbildungsstelle mit Sitz oder einer Betriebsstätte im Inland¹:

Eine private Ausbildungsstelle mit Sitz oder einer Betriebsstätte im Inland hat an das LBV den gesamten Bruttobetrag der Zusatzvergütung, die der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar gewährt werden soll, sowie eine Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie einer etwaigen späteren Nachversicherung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars in der gesetzlichen Rentenversicherung, im Voraus spätestens zum 1. Kalendertag des jeweiligen Monats zu überweisen. Die Berechnung der im Zusammenhang mit der Gewährung der Zusatzvergütung entstehenden Abgaben erfolgt in pauschalierter Form. Kassenindividuelle Zusatzbeiträge, die sich meist nur geringfügig unterscheiden, werden aus Vereinfachungsgründen mit dem jeweils höchsten Umlagesatz berücksichtigt. Die pauschalierte Zahlung beträgt derzeit 30 % des Bruttobetrags der Zusatzvergütung (Stand Oktober 2019); die Höhe der pauschalierten Zahlung wird vom LBV bei Bedarf angepasst. Das LBV veranlasst die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer und zahlt den verbleibenden Nettobetrag der Zusatzvergütung nach Eingang der Zahlung der privaten Ausbildungsstelle zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe an die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar aus. Da nicht selten erst einige Jahre nach Ende des Vorbereitungsdienstes feststeht, ob ehemalige Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nachzuversichern sind oder nicht, würde es einen unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwand verursachen, wenn diese Entschädigungszahlung in denjenigen Fällen, in denen eine Nachversicherung ausnahmsweise unterbleibt, zurückerstattet werden müsste. Aus diesem Grund setzt die Zuweisung einer Rechtsreferendarin oder eines Rechtsreferendars an eine private Ausbildungsstelle voraus, dass diese sich damit einverstanden erklärt, dass auch bei einem Unterbleiben der späteren Nachversicherung eine Rückerstattung der Entschädigungszahlung nicht erfolgt. Diese pauschalierte Lösung stellt keine unzumutbare Belastung der privaten Ausbildungsstelle dar, da im Schnitt ohnehin nur ca. 10 % der ehemaligen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare später vom Staat übernommen werden, so dass für den Großteil von ihnen eine Nachversicherung durchzuführen ist.

Private Ausbildungsstelle mit Sitz im **Ausland** (ohne Betriebsstätte im Inland¹):

Eine private Ausbildungsstelle mit Sitz im Ausland ohne Betriebsstätte im Inland hat an das LBV lediglich die unter Nummer 1 der Freistellungsvereinbarung selbst zu errechnende pauschalierte Zahlung im Voraus spätestens zum 1. Kalendertag des jeweiligen Monats zu überweisen, die vom LBV sodann an die zuständigen Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Die pauschalierte Zahlung in Höhe von derzeit 41 % (Stand Oktober 2019) enthält auch hier die Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars in der gesetzlichen Rentenversicherung, die auch dann nicht zurückerstattet wird, wenn eine spätere Nachversicherung der betreffenden Rechtsreferendarin oder des betreffenden Referendars wegen einer Übernahme in den Staatsdienst ausnahmsweise unterbleibt (s.o.). Die Berechnung und Abführung der auf die Zusatzvergütung entfallenden Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt sowie die Auszahlung des verbleibenden Nettobetrags der Zusatzvergütung an die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar hat die private Ausbildungsstelle in diesen Fällen selbst vorzunehmen. Die jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen sind zu beachten.

- Steht die Höhe des Stationsentgelts vor Beginn der Stationsausbildung noch nicht fest, insbesondere weil die Tätigkeit der Rechtsreferendarin / des Rechtsreferendars nach Aufwand vergütet wird, so ist die Entschädigungszahlung auf der Grundlage einer Schätzung des voraussichtlich anfallenden Aufwands zu leisten. In diesem Fall hat die private Ausbildungsstelle innerhalb einer Frist bis zum 5. Tag des Folgemonats nach Ende der Ausbildungsstation auf der Grundlage des tatsächlich geleisteten Aufwands direkt mit dem LBV abzurechnen.

Private Ausbildungsstellen, die ihren durch Unterzeichnung der Freistellungsvereinbarung begründeten Verpflichtungen zuwider handeln, müssen damit rechnen, dass ihnen künftig keine Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mehr zugewiesen werden.

2. Entgelte für Nebentätigkeiten

Im Grundsatz unberührt bleibt die Möglichkeit, dass die private Ausbildungsstelle ihnen in der Rechtsanwaltsstation oder in der Wahlstation zugewiesene Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare für die Zeit der Zuweisung auf der Basis einer von Ausbildungszwecken freien Nebentätigkeit beschäftigen. Eine solche freie Nebentätigkeit liegt allerdings in einer solchen Konstellation nur dann vor, wenn besondere Umstände gegeben sind und diese von der privaten Ausbildungsstelle bzw. der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar besonders dargelegt werden. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass es sich bei Entgelten, die private Ausbildungsstellen an ihnen in der Rechtsanwaltsstation oder in der Wahlstation zugewiesene Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare für die Zeit der Zuweisung bezahlen, um zusätzliche Stationsentgelte i.S.v. Nummer 1 dieses Informationsblattes, und nicht um Entgelte für Nebentätigkeiten i.S.v. Nummer 2 des Informationsblattes handelt.

Erhalten Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare unabhängig von der Unterhaltsbeihilfe ein weiteres Entgelt für Tätigkeiten, die sie bei ihrer Ausbildungsstelle im Zeitraum der Zuweisung an diese ausüben, handelt es sich bei solchen Tätigkeiten um von Ausbildungszwecken freie Nebentätigkeiten dementsprechend lediglich in solchen Ausnahmefällen, in denen die an Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare gezahlten Vergütungen nachweislich die Gegenleistung für vom Ausbildungsverhältnis eindeutig abgrenzbare zusätzliche Tätigkeiten darstellen, bei denen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sichtbar in den Betrieb der privaten Ausbildungsstelle eingegliedert sind. Dies kann nur unter den folgenden Voraussetzungen angenommen werden:

- Zwischen der privaten Ausbildungsstelle und der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar wird ein schriftlicher Vertrag über die Nebentätigkeit abgeschlossen, der die rechtsverbindliche und damit einklagbare Zahlung einer Vergütung ausdrücklich nur für solche Tätigkeiten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars vorsieht, die über die für die jeweilige Station vorgesehenen Ausbildungsleistungen, über den notwendigen Teil der Ausbildung hinausgehen.

- In dem Vertrag muss der zeitliche Umfang der als Gegenleistung für die gesonderte Vergütung zu erbringenden Tätigkeiten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars (Anzahl der Stunden in der Woche bzw. im Monat) genau geregelt sein.
- Zudem muss der Vertrag die Tätigkeiten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars, die über die für die jeweilige Station vorgesehenen Ausbildungsleistungen hinausgehen und für die das gesonderte Entgelt zu leisten ist, ausdrücklich beschreiben. Der Vertrag muss also ausdrücklich und im Detail Regelungen enthalten, denen eine plausible und trennscharfe Abgrenzung der zu Ausbildungszwecken aufgrund der Zuweisung zum Ausbilder einerseits und der zusätzlich übernommenen und gesondert vergüteten Tätigkeiten andererseits zu entnehmen ist.

Das Entgelt aus einer solchen vom Ausbildungsverhältnis abgrenzbaren Nebentätigkeit unterliegt dem Lohnsteuerabzug und der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung, sofern keine geringfügige Beschäftigung vorliegt. Dies gilt auch für die Rentenversicherung, da sich die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft auf die gesonderte Nebentätigkeit nicht erstreckt. Die Pflicht zur Berechnung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer trifft bei einer derartigen Nebentätigkeit die private Ausbildungsstelle. Gleichwohl sind auch die Vergütungen aus einer solchen Nebentätigkeit in dem anliegenden Vordruck (unter Beigabe einer Kopie des Nebentätigkeitsvertrages) anzugeben, da sie nach Maßgabe von § 3 der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 27. Juni 2011 auf die Unterhaltsbeihilfe anzurechnen sind. Da die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nebeneinander Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern beziehen, unterliegt der Arbeitslohn aus dem zweiten und jedem weiteren Arbeitsverhältnis der Steuerklasse VI (§ 38b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 EStG).

3. Sonstige Zuwendungen

Zusätzlich zu den Zusatzvergütungen nach den Nummern 1 und 2 können sonstige Zuwendungen wie z.B. Beförderungskosten, Verpflegungszuschuss, Stellung von Unterkünften, Zuschuss für Unterkünfte, Zuschuss zur Krankenversicherung, Leistung für doppelte Haushaltsführung gezahlt werden. Sonstige Zuwendungen können auch gezahlt werden, wenn keine Zusatzvergütungen nach den Nummern 1 und 2 gezahlt werden. Die sonstigen Zuwendungen sind gesondert anzugeben. Sie müssen geprüft werden hinsichtlich:

- Berücksichtigung als geldwerten Vorteil (ggf. für Versteuerung und Versicherung)
- der Ausweisung auf der Lohnsteuerbescheinigung
- einer Anrechnung auf die Unterhaltsbeihilfe.

**Bitte diese Freistellungsvereinbarung
vollständig in zweifacher Ausfertigung
(Original und Kopie) einreichen**

Freistellungsvereinbarung:*)

An das
Oberlandesgericht

Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach

zu Personalnummer:
-bitte immer angeben-

zur weiteren Veranlassung

Name / Firma der Ausbildungsstelle
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Land

Ich bilde / Wir bilden Frau Rechtsreferendarin / Herrn Rechtsreferendar

Name, Vorname	
Geburtsdatum	Personalnummer
Straße	
PLZ, Ort	

in

☐ der Rechtsanwaltsstation vom _____ bis _____

☐ der Wahlstation vom _____ bis _____

aus.

Das Informationsblatt „Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare durch private Ausbildungsstellen gezahlten Zusatzvergütungen (zusätzlichen Stationsentgelte) und Entgelte für Nebentätigkeiten“ (Stand: Oktober 2019) habe ich zur Kenntnis genommen.

*) nicht auszufüllen bei beabsichtigter Zuweisung an inländische staatliche Ausbildungsstellen.

Vor dem dort erläuterten Hintergrund gebe ich (*bei Rechtsanwaltssozietät*: im Namen der o. a. Rechtsanwaltssozietät / *bei Unternehmen*: im Namen des Trägers der o. a. Ausbildungsstelle) verbindlich die nachfolgende Erklärung ab:

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, sofern von mir / uns an die Rechtsreferendarin / den Rechtsreferendar eine Zusatzvergütung (zusätzliches Stationsentgelt) gewährt werden sollte, im Innenverhältnis zum Land Baden-Württemberg sämtliche Kosten für die auf diese Zusatzvergütung entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer einschließlich einer pauschalierten Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung zu tragen. Hierfür stimme ich / stimmen wir folgendem Abrechnungsverfahren zu:

- **Ausbildungsstelle mit Sitz oder einer Betriebsstätte im Inland¹:**

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, den gesamten unter Nummer 1 dieser Freistellungsvereinbarung angegebenen Bruttobetrag der Zusatzvergütung, die der Rechtsreferendarin / dem Rechtsreferendar gewährt werden soll sowie eine selbst zu errechnende pauschalierte Zahlung der auf diesen Bruttobetrag entfallenden Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von derzeit 30 %, also insgesamt 130 %, im Voraus spätestens zum 1. Kalendertag des jeweiligen Monats an das LBV zu entrichten. Die derzeitige Pauschale von 30 % des Bruttobetrags der Zusatzvergütung (Stand Oktober 2019) setzt sich zusammen aus Arbeitgeberanteilen zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und Umlage U 2 nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen zur Rentenversicherung. Die enthaltenen Rentenversicherungsanteile dienen der Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung der Rechtsreferendarin / des Rechtsreferendars in der gesetzlichen Rentenversicherung und orientieren sich am jeweils aktuellen Rentenversicherungsbeitrag.

Bei der Überweisung sind der vollständige Name der Rechtsreferendarin / des Rechtsreferendars sowie die Personalnummer im Verwendungszweck anzugeben. Die Bankverbindung des LBV bei der Deutschen Bundesbank Stuttgart lautet:

IBAN DE65 6000 0000 0060 0015 10

BIC MARKDEF1600

Ich verzichte / Wir verzichten auf die Rücksendung eines von der Ausbildungsbehörde gegengezeichneten Exemplars dieser Erklärung (§ 151 Satz 1 Alt. 2 BGB).

Mir / Uns ist bekannt, dass das LBV die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer sowie eine später gegebenenfalls erforderliche Nachversicherung veranlasst und den verbleibenden Nettobetrag der Zusatzvergütung zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe an die Rechtsreferendarin / den Rechtsreferendar auszahlt. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass die pauschalierte Entschädigungszahlung auch bei einem Unterbleiben der späteren Nachversicherung nicht an mich / uns zurückgezahlt wird.

¹ Inland ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

- **Ausbildungsstelle mit Sitz im Ausland (ohne Betriebsstätte im Inland¹):**

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, die unter Nummer 1 dieser Freistellungsvereinbarung selbst errechnete pauschalierte Zahlung von derzeit 41 % der Bruttovergütung (Stand Oktober 2019) im Voraus spätestens zum 1. Kalendertag des jeweiligen Monats an das LBV zu entrichten. Die pauschalierte Zahlung setzt sich zusammen aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie der Umlage U 2 nach dem AAG.

Bei der Überweisung sind der vollständige Name der Rechtsreferendarin / des Rechtsreferendars sowie die Personalnummer im Verwendungszweck anzugeben. Die Bankverbindung des LBV bei der Deutschen Bundesbank Stuttgart lautet:

IBAN DE65 6000 0000 0060 0015 10

BIC MARKDEF1600

Ich verzichte / wir verzichten auf die Rücksendung eines von der Ausbildungsbehörde gegengezeichneten Exemplars dieser Erklärung (§ 151 Satz 1 Alt. 2 BGB).

Mir / Uns ist bekannt, dass das LBV die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge sowie eine später gegebenenfalls erforderliche Nachversicherung veranlasst. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass die pauschalierte Entschädigungszahlung auch bei einem Unterbleiben der späteren Nachversicherung nicht an mich / uns zurückgezahlt wird. Mir / Uns ist weiter bekannt, dass die Berechnung und Abführung der auf die Zusatzvergütung entfallenden Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt sowie die Auszahlung des verbleibenden Nettobetrags der Zusatzvergütung an die Rechtsreferendarin / den Rechtsreferendar von mir / uns vorzunehmen ist.

Ich erkläre / Wir erklären:

- ☐ **An die Rechtsreferendarin / den Rechtsreferendar werden keine Zahlungen oder sonstige Zuwendungen geleistet.**
- ☐ **An die Rechtsreferendarin / den Rechtsreferendar werden folgende Zuwendungen geleistet:**

1. Zahlung von Zusatzvergütungen (zusätzlichen Stationsentgelten) i.S.v. Nummer 1 des Informationsblattes im Inland¹ und im Ausland:

- ☐ Es werden folgende Bruttovergütungen / Einmalzahlungen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) in EURO für folgende Monate gewährt²:

INLAND

1	2	3	4	5	6
Monat / Jahr	Gesamt-Bruttovergütung	Einmalzahlung	18,6% von der Summe aus Spalten 2+3	11,4% von der Summe aus Spalten 2+3	130% Überweisungsbetrag Summe aus Spalten 2 bis 5

Inland: Spalte 4: 18,60 % = Rentenversicherungsbeitrag

Spalte 5: 11,40 % = übrige SV-Beiträge

Spalte 6: Überweisungsbetrag= Entgelt aus Spalten 2+3 (100%) und Spalten 4+5 (30%)

AUSLAND

1	2	3	4	5	6
Monat / Jahr	Gesamt-Bruttovergütung	Einmalzahlung	18,6% von der Summe aus Spalten 2+3	22,4% von der Summe aus Spalten 2+3	41% Überweisungsbetrag Summe aus Spalten 4+ 5

Ausland: Spalte 4: 18,60% = Rentenversicherungsbeitrag

Spalte 5: 22,40 % = übrige SV-Beiträge

Spalte 6: Überweisungsbetrag = Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung (41%)

² Für die korrekte Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern sind alle Bruttovergütungen für jeden einzelnen Beschäftigungsmonat getrennt anzugeben. Eine Vergütung, die in einem einmaligen Betrag für den gesamten Zeitraum gezahlt werden soll, ist aus abrechnungstechnischen Gründen auf sämtliche Monate der Station zu verteilen. Steht die Höhe des Stationsentgelts vor Beginn der Stationsausbildung noch nicht fest, insbesondere weil die Tätigkeit der Rechtsreferendarin / des Rechtsreferendars nach Aufwand vergütet wird, so ist die Entschädigungszahlung auf der Grundlage einer Schätzung des voraussichtlich anfallenden Aufwands zu leisten. In diesem Fall hat die private Ausbildungsstelle innerhalb einer Frist bis zum 5. Tag des Folgemonats nach Ende der Ausbildungsstation auf der Grundlage des tatsächlich geleisteten Aufwands direkt mit dem LBV abzurechnen.

Die Überweisung muss im Voraus spätestens zum 1. Kalendertag des jeweiligen Monats erfolgen!

- ☐ Es werden folgende Zuwendungen³ (z.B. Beförderungskosten, Verpflegungskostenzuschuss, Stellung von Unterkünften, Zuschuss für Unterkünfte, Zuschuss zur Krankenversicherung) in EURO gewährt:

Art der Zuwendung	Höhe der Zuwendung (brutto) ⁴

³ Die Zahlung solcher Zuwendungen können im Einzelfall zusätzliche sozialversicherungsrechtliche oder steuerliche Folgerungen auslösen und ggf. zu einer weiteren Forderung von Sozialversicherungsbeiträgen führen (siehe auch die Hinweise im Informationsblatt unter Nummer 3).

⁴ Steht die Höhe der Zuwendung vor Beginn der Stationsausbildung noch nicht fest, ist sie der zuständigen Ausbildungsbehörde (Oberlandesgericht) unverzüglich nachzumelden, sobald sie konkret beziffert werden kann.

2. Zahlung von Vergütungen im Rahmen eines von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigungsverhältnisses i.S.v. Nummer 2 des Informationsblattes:

Hinweis:

Ein von der Ausbildung unabhängiges Beschäftigungsverhältnis (Nebentätigkeit) ist nur unter den folgenden Voraussetzungen anzunehmen:

- Zwischen der privaten Ausbildungsstelle und der Rechtsreferendarin / dem Rechtsreferendar wird ein schriftlicher Vertrag über die Nebentätigkeit abgeschlossen, der die rechtsverbindliche und damit einklagbare Zahlung einer Vergütung ausdrücklich nur für solche Tätigkeiten der Rechtsreferendarin / des Rechtsreferendars vorsieht, die über die für die jeweilige Station vorgesehenen Ausbildungsleistungen, über den notwendigen Teil der Ausbildung hinausgehen.
- In dem Vertrag muss der zeitliche Umfang der als Gegenleistung für die gesonderte Vergütung zu erbringenden Tätigkeiten der Rechtsreferendarin / des Rechtsreferendars (Anzahl der Stunden in der Woche bzw. im Monat) genau geregelt sein.
- Zudem muss der Vertrag die Tätigkeiten der Rechtsreferendarin / des Rechtsreferendars, die über die für die jeweilige Station vorgesehenen Ausbildungsleistungen hinausgehen und für die das gesonderte Entgelt zu leisten ist, ausdrücklich beschreiben. Der Vertrag muss also ausdrücklich und im Detail Regelungen enthalten, denen eine plausible und trennscharfe Abgrenzung der zu Ausbildungszwecken aufgrund der Zuweisung zum Ausbilder einerseits und der zusätzlich übernommenen und gesondert vergüteten Tätigkeiten andererseits zu entnehmen ist.

Soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, sind gezahlte Vergütungen unter Nummer 1 anzugeben!

- ☐ Es werden folgende Bruttovergütungen / Einmalzahlungen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) in EURO für folgende Monate gewährt⁵.

Bitte eine Kopie des Vertrags beifügen!

Monat	Gesamt-Bruttovergütung	Einmalzahlung

- ☐ Es werden folgende Zuwendungen³ (z.B. Beförderungskosten, Verpflegungszuschuss, Stellung von Unterkünften, Zuschuss für Unterkünfte, Zuschuss zur Krankenversicherung) in EURO gewährt:

Art der Zuwendung	Höhe der Zuwendung (brutto) ⁶

⁵ Es sind alle Bruttovergütungen für jeden einzelnen Beschäftigungsmonat getrennt anzugeben.

⁶ Steht die Höhe der Zuwendung vor Beginn der Stationsausbildung noch nicht fest, ist sie der zuständigen Ausbildungsbehörde (Oberlandesgericht) unverzüglich nachzumelden, sobald sie konkret beziffert werden kann.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert.

Sollte ich mich / sollten wir uns erst während der laufenden Ausbildungsstation oder nach deren Beendigung dazu entschließen, Vergütungen / Zuwendungen an die Rechtsreferendarin / den Rechtsreferendar zu gewähren, oder ändert sich deren Höhe, werde ich / werden wir dies der zuständigen Ausbildungsbehörde (dem zuständigen Oberlandesgericht) unverzüglich mitteilen.

(Ort und Datum)

(Kanzlei- / Firmenstempel und Unterschrift des Ausbilders / Vertreters der Ausbildungsstelle)

Bankverbindung (für eventuelle Rückzahlungen)	IBAN BIC
Ansprechpartner für Vergütungsfragen	
Vorname, Name	
Telefonnummer	
Fax	
E-Mail-Adresse	